

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Eisenbahn (teilweise Strassenbahn) von Basel nach der Chrischona.

(Vom 29. November 1907.)

Tit.

Die Konzession der Chrischonabahn (Basel „Hörnli-“ Riehen-Bettingen-Chrischona) vom 15. Oktober 1897 (E. A. S. XIV, 533) sieht den Bau der Linie in zwei Strecken vor: Hörnli-Riehen und Riehen-Chrischona, mit der Bestimmung, dass die Nichteinhaltung der Fristen für die eine Teilstrecke nicht auch den Hinfall der Konzession für die andere Strecke zur Folge hat (Art. 5, 6 und 7). Die Verhältnisse haben sich seither dahin entwickelt, dass der Bau der ersten Strecke bis Riehen nunmehr von den kantonalen Strassenbahnen in Basel bewerkstelligt wird.

Mittelst Eingabe vom 5. April 1907 stellt Herr Ed. Probst-Lotz, Banquier in Basel und Konzessionär der Chrischonabahn (E. A. S. XV, 293), das doppelte Gesuch:

1. Die in Art. 5 der Konzession vorgesehene Frist für Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen für die Teilstrecke Riehen-Chrischona nebst den Statuten der Gesellschaft um weitere zwei Jahre, also bis zum 15. April 1909, zu verlängern.

2. Die in Art. 2 auf 30 Jahre festgesetzte Dauer der Konzession erst vom 15. Oktober 1907 an zu rechnen und auf 50 Jahre zu verlängern.

In seiner Vernehmlassung vom 8. Juni 1907 gibt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt sein Einverständnis zu diesem doppelten Gesuche und bringt dabei eine Anzahl Bemerkungen an, welche ihre Erledigung im Plangenehmigungsverfahren finden werden.

Unserseits haben wir gegen die nachgesuchte Fristverlängerung und Konzessionsänderung nichts einzuwenden. Durch den nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses soll dem oben erwähnten Gesuche entsprochen werden. Gleichzeitig ist noch die Frage des Transportes des Gepäcks über 50 kg. geregelt, über welche die ursprüngliche Konzession nichts bestimmte.

Indem wir Ihnen diesen Entwurf eines Bundesbeschlusses zur Annahme empfehlen, benützen wir auch diese Gelegenheit, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 29. November 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Aenderung der Konzession einer elektrischen Eisenbahn
(teilweise Strassenbahn) von Basel nach der Chrischona.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe des Herrn Ed. Probst-Lotz vom 5. April 1907;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 29. November 1907,

beschliesst:

I. Die durch Bundesbeschluss vom 15. Oktober 1897 (E. A. S. XIV, 533) erteilte und durch Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1898 (E. A. S. XV, 293) übertragene Konzession einer elektrischen Eisenbahn (teilweise Strassenbahn) von Basel nach der Chrischona wird abgeändert wie folgt:

Im Titel, sowie im Eingang, ist die Konzession auf die Linie Riehen-Bettingen-Chrischona zu reduzieren. Alle Bestimmungen, welche sich auf die Strecke Basel (Hörnli) -Riehen beziehen, fallen als gegenstandslos dahin.

Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Konzession wird auf die Dauer von 50 Jahren, vom Datum des Inkrafttretens des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, erteilt.“

Art. 5. Die in diesem Artikel vorgesehene Frist von 18 Monaten zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, ist vom Datum des Inkrafttretens des gegenwärtigen Beschlusses an zu rechnen.

Art. 13, letzter Satz, erhält folgende Fassung:

„Über die Einrichtung eines Gepäckdienstes für Stücke, welche 50 kg. Gewicht überschreiten, sowie eines Güterdienstes, entscheidet der Bundesrat.“

Art. 17, letzter Absatz, erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Einführung einer zweiten Wagenklasse, der Einrichtung eines Gepäckdienstes für Stücke, welche 50 kg. Gewicht überschreiten, oder eines Güterdienstes etc.“

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, welcher am 1. Januar 1908 in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession einer elektrischen Eisenbahn (teilweise Strassenbahn) von Basel nach der Chrischona. (Vom 29. November 1907.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.12.1907
Date	
Data	
Seite	119-122
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 663

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.